

279 266

Entwurf (Endfassung)

Regierungspräsidium Chemnitz
Referat Immissionsschutz

juni67/We

18.06.1996
J.

I.
Gegen Empfangsbestätigung

17.
~~14.06.1996~~
2645
[Redacted]
64-8823.12-
8230-1

Fa. Einhäupl KG
Waldstraße 2-4

09241 Mühlau

- Betr.:** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- hier:** Erweiterung der Produktionshalle der Feuerverzinkungsanlage der Fa. Einhäupl KG in Waldstraße 2-4, 09241 Mühlau, auf den Flurstücken 663/9, 663/14, 663/15 (teilweise) und 673/1
- Bezug:** Antrag der Fa. Einhäupl KG in Waldstraße 2-4, 09241 Mühlau, auf Genehmigung nach § 15 BImSchG sowie § 15a BImSchG vom 15.12.1995/19.01.1996;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 21.07.1994 (Az.: 64-8823.12-05-Mühlau-1)
- Anlagen:** 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung

A. ENTSCHEIDUNG

1. Die Firma Einhäupl KG in Waldstraße 2-4, 09241 Mühlau, vertreten durch Herrn O.-J. Einhäupl, erhält auf Ihren Antrag vom 15.12.1995/19.01.1996 gemäß § 15 i.V.m. §§ 4, 6, 10 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 3.9 Buchstabe a, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Zink oder Zinklegierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern (Feuerverzinkungsanlage) mit einer Leistung von 10 Tonnen Rohgutedurchsatz oder mehr je Stunde auf den Flurstücken 663/9, 663/14, 663/15 (teilweise) und 673/1 der Gemarkung Mühlau.

2. Die wesentliche Änderung beinhaltet:

- Vergrößerung des Hallenteiles Bereich „Kleinteilekommissionierung“ auf ein Achsmaß von 24 m,
- Erweiterung des Hallenanbaus in nördlicher Richtung,
- allseitige Umschließung der Vorbehandlungsbäder,
- Veränderung des Standortes der Zinkbäder innerhalb der Halle (ohne Änderung von technischen Daten) mit Installation einer festen Einhausung über dem Zinkbad
- Ersatz des Querförderkanals durch Rundlaufhängebahnanlage (mit Erhöhung der Dachfläche im Traufbereich im südlichen Hallenbereich um ca. 1,5 m)

3. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 62 i.V.m. § 70 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) ein.

Gleichzeitig erfolgt mit dieser Genehmigung die Baufreigabe gemäß § 70 Abs. 6 SächsBO.

4. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 15a BImSchG hat sich erledigt.

5. Die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 21.07.1994 (Az.: 64-8823.12-05-Mühlau-1) bleiben unberührt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

6. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

7. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Mittweida sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.

8. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

9. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

10. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Teile der Anlage begonnen worden ist.

11. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

12. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von [REDACTED] DM sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] DM erhoben.

B. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben:

Antrag vom 15.12.1996/19.01.1996 mit:

- Anschreiben (4 Seiten)
- Antragsformular (5 Seiten)
- 1 Lageplan
- 1 Zeichnung Gebäudegrundriß
- 1 Zeichnung Gebäudelängsschnitt
- 1 Zeichnung Gebäudequerschnitt
- 1 Zeichnung Gebäudelängsansichten
- 1 Zeichnung Gebäudequeransichten

Bauantrag vom 18.01.1996 mit 3 Ordnern Statik
Teil I und II sowie Statikpläne

Ergänzungsblatt zum Genehmigungsantrag bezüglich
Investitions-/Baukosten vom 07.03.1996

C. NEBENBESTIMMUNGEN

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Kenndaten des Zinkbades inklusive Einhausung sowie die technische Dokumentation des Herstellers hierzu sind der Überwachungsbehörde - StUFA Chemnitz - spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
2. Die Beheizung der Trockenkammer ist antragsgemäß auszuschließen.
3. Eine gezielte Absaugung und Ableitung der Abluft aus der Oberflächenvorbehandlung ohne Abgasreinigungseinrichtung ist nicht zulässig.
4. Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 21.07.1994 (Az.: 64-8823.12-05-Mühlau-1), C./I./3.5, C./I./4.3 sowie C./I./6.8 werden geändert bzw. präzisiert:

4.1 (zu C.I./3.5):

Die im Abgasstrom der Zinkbadfeuerungsanlage auftretenden Emissionen sollen folgende Konzentrationen nicht überschreiten:

NOX (angegeben als NO₂): 200 mg/m³

CO : 100 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 % und auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.2 (zu C.I./4.3):

Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe dürfen diese nur einen Massegehalt an Schwefel von maximal 0,2 % bzw. ab 01.10.1996 von maximal 0,05 % aufweisen.

4.3 (zu C.I./6.8):

Der bisherige Text wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Die Emissionsbegrenzungen der Zinkbadfeuerungsanlage - 3.2., 3.3., 3.4. und 3.5. - sind ebenfalls durch eine nach § 26 BImSchG autorisierte Meßstelle bei der Inbetriebnahmemessung (gem. 6.1.) sowie nachfolgend im 3jährigen Abstand bei Wiederholungsmessungen zu überprüfen.

II. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Durch den Betreiber sind ein Bauleiter sowie ein Unternehmer entsprechend den Festlegungen der Sächsischen Bauordnung zu bestellen und der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Mittweida) vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
2. Alle Grüneintragungen und Forderungen aus den Prüfberichten Nr. 1275/95/T.1 vom 13.11.1995 und Nr. 1275/95/T.2 vom 19.12.1995 zu den statischen Nachweisen und den konstruktiven Unterlagen sind zu beachten und einzuhalten.
3. Der Nachweis der Einhaltung der Grundflächenzahl für das Gesamtvorhaben (einschl. vorhandene Bebauung) ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Abweichungen von den genehmigten Unterlagen sind unverzüglich zu dokumentieren und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
5. Die Zusammenführung der überbauten Flurstücke durch eine Vereinigungsbaulast oder grundbuchmäßig ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.
6. Die Bauüberwachung ist vom Planverfasser und dem Tragwerksplaner abzusichern. Die entsprechenden Abnahmebescheinigungen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde umgehend vorzulegen.

7. Die Baugrundabnahme hat durch einen Baugrundsachverständigen unter Beachtung der in der Tragwerksplanung getroffenen Annahmen und Berechnungen sowie auf der Grundlage des Baugrundgutachtens zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Endabnahme vorzulegen.
8. Die Betongüteprüfungen sind gemäß DIN 1045 durchzuführen. Die Prüfprotokolle einer autorisierten Prüfstelle sind zur Rohbauabnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
9. Von den Montageunternehmen sind Bescheinigungen über fach- und projektgerechte Montage zu erbringen und der unteren Bauaufsichtsbehörde umgehend vorzulegen.
10. Ein Fundamentrider ist vorzusehen.
11. Alle Räume, in denen eine Lärmentwicklung zu erwarten ist (Betriebsräume), sind so zu gestalten, daß ein ausreichender Schutz vor Schallübertragung in Aufenthaltsräume (Büros) gewährleistet ist. Die DIN 4109 ist zu beachten.

D. HINWEISE

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
2. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
3. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Diese gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
4. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
5. Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Genehmigung bedürfen, und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten gemäß § 76 Abs. 1 Ziff. 2 SächsBO nach sich ziehen.
6. Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 55 ff. SächsBO) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) eingehalten werden.
7. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ihr die Unternehmer für bestimmte Arbeiten benannt werden (§ 55 Abs. 2 SächsBO). Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr das der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).

8. Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage gefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, so ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 45 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG). Der Anzeige sind die zur Überwachung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einzustellen (§ 45 Abs. 4 SächsWG).

9. Die bautechnische Prüfung, die Kontrolle der Bauausführung, die Bauüberwachung und die notwendigen Abnahmen werden von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt. Diese Behörde kann zur bautechnischen Prüfung nach Bedarf Prüfämter, Prüfsachverständige und Bausachverständige einbeziehen.
10. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
11. Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren - nach Bestandskraft dieser Genehmigung - ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid einschließlich der im Bezug genannten Unterlagen eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
13. Die Genehmigung zur Errichtung erlischt ferner, wenn die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

E. BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1. Die Fa. Einhäupl KG in Waldstraße 2-4, 09241 Mühlau erhielt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 21.07.1994 (Az.: 64-8823.12-05-Mühlau-1) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Zink oder Zinklegierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von 10 Tonnen Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde auf dem Flurstück 663/9 der Gemarkung Mühlau.
2. Mit Antrag vom 15.12.1995/19.01.1996 beantragte die Fa. Einhäupl KG in Waldstraße 2-4, 09241 Mühlau, vertreten durch Herrn O.-J. Einhäupl, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung dieser Anlage auf den Flurstücken 663/9, 663/14, 663/15 (teilweise) und 673/1 der Gemarkung Mühlau.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 15a BImSchG beantragt.

3. Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- Vergrößerung des Hallenteiles Bereich „Kleinteilkommissionierung“ auf ein Achsmaß von 24 m,
- Erweiterung des Hallenanbaus in nördlicher Richtung,
- allseitige Umschließung der Vorbehandlungsbäder,
- Veränderung des Standortes der Zinkbäder innerhalb der Halle (ohne Änderung von technischen Daten) mit Installierung einer festen Einhausung über dem Zinkbad),
- Ersatz des Querförderkanals durch Rundlaufhängebahnanlage (mit Erhöhung der Dachfläche im Traufbereich im südlichen Hallenbereich um ca. 1,5 m).

4. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden

- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz (06.02.1996)
- Landratsamt Mittweida (02.04.1996/28.05.1996))
- Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz (21.02.1996)
- Gemeindeverwaltung Mühlau (11.04.1996/08.05.1996)

deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor und wurden bei der Abfassung des Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

5. Die Standortgemeinde Mühlau hat mit Stellungnahme vom 11.04.1996 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

6. Für den Standort der Anlage liegt ein bestätigter Bebauungsplan (06.12.1993) vor. Dort ist der Anlagenstandort als Gewerbe-/Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Die Erschließung des Geländes bezüglich Energie, Wasser, Abwasser und Verkehrsanbindung ist gewährleistet.

Im Umfeld des Standortes sind weitere GI- und GE-Flächen ausgewiesen.

Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 450 m (Mischgebiet an der B 95). Nördlich angrenzende Flächen sind landwirtschaftlich genutzt.

7. Da mit der Halle der Feuerverzinkerei der Fa. Einhäupl die räumlichen Grenzen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlau“ (geringfügig) überschritten wurden, war eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Dies erfolgte mit Beschluß des Gemeinderates Mühlau am 08.05.1996 (Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und Änderung der Baugrenze).

Der Beschluß wurde gemäß § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) per 23.05.1996 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

8. Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die wesentliche Änderung der Feuerverzinkungsanlage der Fa. Einhäupl KG in 09241 Mühlau bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 15, 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i.V.m. Ziffer 3.9 Buchstabe a Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.
2. Entsprechend §§ 1 Ziffer 2; 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 Abs. 1 der Sächsischen Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) sowie laufender Nr. 1.1.1 Ziffer 2 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Regierungspräsidium Chemnitz die örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde.
3. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.v. § 52 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie laufender Nr. 1.6.2 Ziffer 1 des Abschnittes III i.V.m. § 1 SächsVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.
4. Die Genehmigung beruht auf §§ 4, 6 und 15 BImSchG.
5. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

6. Die beantragte wesentliche Änderung beinhaltet nur bauliche Maßnahmen. Die technische Ausführung, die Betriebsweise sowie die Kapazität der Anlage bleiben gegenüber dem bereits genehmigten Stand unverändert. Durch die Realisierung einer vierseitigen Einhausung der Vorbehandlungsbäder (statt wie ursprünglich vorgesehen dreiseitig) wird eine Verbesserung der Emissionssituation auch in der Halle (Arbeitsschutz) erreicht, die dem Stand der Technik entspricht. Damit ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der im Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Somit war antragsgemäß entsprechend § 15 Abs. 2 BImSchG auch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen.

7. Ausführungen zum Baurecht

7.1 Der Antragsgegenstand ist ein Vorhaben i.S.d. § 29 Baugesetzbuch (BauGB), da es die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen zum Inhalt hat.

7.2 Das Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 zulässig, da

a) sich die Anlage in einem ausgewiesenen Industriegebiet befindet (§ 9 Abs. 1 Bau-nutzungsverordnung [BauNVO]);

b) das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht;

c) die Erschließung gesichert ist,

7.3 Das Vorhaben unterliegt der Baugenehmigungspflicht gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. § 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO). Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Ab-schnitt C./II. stehen der Erteilung der Baugenehmigung keine öffentlich-rechtlichen Be-lange entgegen.

8. Die in E./I./3. genannten Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden beinhalteten jeweils den abschließenden Standpunkt zum Vorhaben einschließlich der Zuarbeit zur Baugenehmigung und zur Baufreigabe durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Mittweida).

Damit war eine Entscheidung zum beantragten vorzeitigen Baubeginn nach § 15a BImSchG seitens des Regierungspräsidiums Chemnitz nicht mehr erforderlich.

9. Die in den Nebenbestimmungen erhobenen Auflagen werden im einzelnen wie folgt be-gründet:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Zu 4.1. und 4.2.:

Die Zinkbadfeuerungsanlage ist eine Prozeßfeuerungsanlage und unterliegt den Bestimmungen der 1. BImSchV (Kleinf FeuerungsanlagenVO).

In § 7 der 1. BImSchV wird gefordert, daß bei Oel- und Gasfeuerstätten die Emissionen an Stickoxiden durch feuerungstechnische Maßnahmen, dem Stand der Technik entspre-chend, begrenzt werden.

Die festgelegten Grenzwerte sind für derartige Anlagen verhältnismäßig.

Meßwerte vergleichbarer Anlagen zeigen bei antragsgemäßigem Betrieb, daß die genannten Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

Die Erfahrungen aus der bisherigen Anlagenüberwachung haben gezeigt, daß Emissionsmessungen durch eine autorisierte Meßstelle im 3-Jahresrhythmus gesicherte Ergebnisse liefern und dieser Meßzyklus durch die Anlagenbetreiber bevorzugt wird gegenüber der jährlichen Überwachung durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

Zu 4.3.:

Die Aktualisierung resultiert aus § 3 Abs. 1 der 3. BImSchV vom 26.09.1994 bzw. der Europa-Norm EN DIN 590 vom März 1993.

Baurechtliche Nebenbestimmungen:

Zu 1.:

Die Bestellung eines Bauleiters sowie eines Unternehmers beruht auf § 54 SächsBO i.V.m. §§ 57 und 58 SächsBO.

Zu 2. bis 11.:

Grundlage für diese Auflagen bilden die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung (§§ 60, 61, 78 und 79 SächsBO) i.V.m. den einschlägigen Vorschriften nach DIN 1045 (Betongüteprüfungen) und DIN 4109 (Schutz vor Schallübertragung in Aufenthaltsräumen).

10. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

11. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 10 Abs. 2, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ).

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- [REDACTED] DM	für Genehmigung nach BImSchG (Ifd. Nr. 36, Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. Tarifstelle 1.1.3 des SächsKVZ)
- [REDACTED] DM	für Baugenehmigung (Ifd. Nr. 32, Tarifstelle 4.1.1 des SächsKVZ)
- [REDACTED] DM	Erledigung Zulassung vorzeitiger Beginn nach § 15a BImSchG (Ifd. Nr. 36, Tarifstelle 1.4.2 i.V.m. Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. Tarifstelle 1.1.3)

Die Auslagen werden entsprechend den entstandenen in § 12 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-8230-1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.



14.
16.06.96

Regierungsrat z.A.

fe. | 16.06.96

II. Mehrfertigungen nachrichtlich an:

- StUFA Chemnitz
Abteilung III ✓
- Landratsamt Mittweida ✓ 18.06.1996 Jp.
- GAA Chemnitz ✓
- Gemeindeverwaltung Mühlau ✓
- Referat 64/Herbst (bereits unterommen)
- Referat 64/Bock über Roth (bereits unterommen)

III. Entwurf WV